

Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Early Education – Bildung und Erziehung im Kindesalter an der Fachhochschule Neubrandenburg

Vom 6. Juli 2005

Aufgrund des § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)¹, geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juni 2003 (GVOBl. M-V S. 331)², hat die Fachhochschule Neubrandenburg die nachstehende Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Early Education – Bildung und Erziehung im Kindesalter“ als Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I: Allgemeines

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Hochschulgrad
- § 3 Regelstudienzeiten, Aufbau des Studiums
- § 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfende und Beisitzende
- § 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 9 Arten der Prüfungsleistung
- § 10 Mündliche Prüfungen
- § 11 Klausuren und alternative Prüfungsleistungen
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten
- § 13 ECTS-Punkte (credit points)
- § 14 Prüfungstermine und Meldefristen
- § 15 Prüfungsamt

Abschnitt II: Bachelor-Prüfung

- § 16 Zulassung zu den Modulprüfungen
- § 17 Ziel, Umfang und Art der Bachelor-Prüfung; Regelprüfungstermine
- § 18 Zusatzmodule
- § 19 Bachelor-Arbeit
- § 20 Kolloquium zur Bachelor-Arbeit; Bewertung
- § 21 Bestehen und Nichtbestehen der Bachelor-Prüfung; Gesamtbewertung
- § 22 Freiversuch, Wiederholung der Modulprüfungen; Fristen
- § 23 Zeugnis
- § 24 „Bachelor of Arts“ Urkunde

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

² Mittl.bl. BM M-V S. 181

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

- § 25 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 26 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 27 In-Kraft-Treten

Anlage: Diploma Supplement

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1 Zweck der Prüfung

Das Bachelor-Studium „Early Education – Bildung und Erziehung im Kindesalter“ kann mit dem berufsqualifizierenden Abschluss „Bachelor of Arts“ abgeschlossen werden. Durch die Prüfung zum „Bachelor of Arts“ soll festgestellt werden, ob die/der Studierende die wissenschaftlichen Grundlagen der Bildung, Erziehung und Betreuung im Kindesalter beherrscht, die Zusammenhänge der einzelnen Module überblickt und ob sie/er die methodischen und praktischen Fähigkeiten erworben hat, um als Fachkraft tätig sein zu können.

§ 2 Hochschulgrad

Nach bestandener Bachelor-Prüfung verleiht die Fachhochschule Neubrandenburg den akademischen Grad „Bachelor of Arts“ (abgekürzt: B.A.).

§ 3 Regelstudienzeiten, Aufbau des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit für das Bachelor-Studium „Early Education – Bildung und Erziehung im Kindesalter“ bis zum Abschluss des „Bachelor of Arts“ beträgt einschließlich der Zeit für die gesamte Bachelor-Prüfung drei Studienjahre (sechs Semester). Hierin ist die für die Bachelor-Arbeit benötigte Zeit enthalten.

(2) Alle Lehrveranstaltungen sind zu Modulen zusammengefasst. Module bezeichnen einen Verbund von Lehrveranstaltungen, die sich einem bestimmten thematischen oder inhaltlichen Schwerpunkt widmen. Die Module können blockweise angeboten werden. In jedem Modul ist eine studienbegleitende Modulprüfung abzulegen. Voraussetzung für die Modulprüfung ist die erfolgreiche Teilnahme an allen Pflichtveranstaltungen und die Dokumentation der Lernfortschritte im Studientagebuch, die durch Teilnahmebescheinigungen am Ende der Veranstaltungen testiert werden. Die einzelnen Kriterien für eine erfolgreiche Teilnahme werden spätestens zu Beginn einer Veranstaltung von den Lehrenden bekannt gegeben. Entsprechend dem ECTS richtet sich die Zahl der Credits, die für ein Modul oder die Bachelor-Arbeit vergeben wird, nach der jeweils für einen durchschnittlich begabten Studierenden regelmäßig zugrunde zu legenden Arbeitsleistung. Pro Semester sind 30

credits zu erbringen. Dies entspricht einer Gesamtarbeitsbelastung von 900 Stunden pro Semester, innerhalb des sechssemestrigen Studiums insgesamt 180 credits (ECTS-Punkte) und einer Gesamtarbeitsbelastung von 5400 Stunden. Das Nähere regelt § 17 in Verbindung mit § 13.

(3) Der Studieninhalt ergibt sich aus der Studienordnung. Die detaillierte Beschreibung der einzelnen Module ist den Modulbeschreibungen zu entnehmen, die Bestandteil der Studienordnung sind.

(4) Im Rahmen der wissenschaftlichen Ausbildung und zur Erhöhung des Anwendungsbezuges des Bachelor-Studiums sind zwei Praktika von jeweils zehn Wochen mit 30 Stunden Wochenarbeitszeit abzuleisten, die jeweils am Ende des zweiten und des vierten Semesters liegen. Die Praktika sind ein in das Bachelor-Studium integrierter, von der Fachhochschule Neubrandenburg geregelter, inhaltlich bestimmter, betreuter und mit Veranstaltungen begleiteter Ausbildungsabschnitt, der in Kindertagesstätten und im Übergang zu Grundschulen absolviert wird. Die Praktika werden durch Veranstaltungen begleitet, die auch als Blockveranstaltung durchgeführt werden können. Näheres regelt die Praktikumsordnung die Bestandteil der Studienordnung ist.

§ 4

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Modulprüfung zu den einzelnen Modulen kann nur ablegen, wer

1. aufgrund eines Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife oder der Fachhochschulreife oder aufgrund einer durch Rechtsvorschrift, insbesondere §§ 19 und 20 des Landeshochschulgesetzes oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung für den Bachelor-Studiengang „Early Education – Bildung und Erziehung im Kindesalter“ der Fachhochschule Neubrandenburg eingeschrieben ist und
2. ein ordnungsgemäßes Studium nach Maßgabe der Studienordnung durchgeführt hat.

(2) Die Zulassung zur Modulprüfung setzt voraus, dass die Kandidatin/der Kandidat im letzten Semester vor der jeweiligen Modulprüfung an der Fachhochschule Neubrandenburg eingeschrieben war.

(3) Dem Antrag auf Zulassung zu den Modulprüfungen sind folgende Unterlagen beizulegen oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin nachzureichen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:

1. Nachweis über eines der in Absatz 1 genannten Zeugnisse
2. Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an den Veranstaltungen gemäß Studienordnung
3. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung von Modulprüfungen in demselben oder in einem verwandten Studiengang an einer Hochschule der Bundesrepublik Deutschland und

4. im Falle mündlicher Prüfungsleistungen eine Erklärung darüber, ob einer Zulassung von Zuhörenden widersprochen wird

Ist es der Kandidatin/dem Kandidaten nicht möglich, eine erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen. Der Antrag auf Zulassung zu einer Modulprüfung ist verbindlich; er kann schriftlich bei der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bis spätestens eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen und ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Die Antragsform und das Antragsverfahren für die Modulprüfungen sind in den §§ 14 und 16 beschrieben.

(5) Die Zulassung zu einer Modulprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in Absatz 1 und 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. die Kandidatin/der Kandidat in demselben oder in einem verwandten Studiengang an einer Hochschule entweder die Bachelorprüfung oder die entsprechende Modulprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder
4. die Kandidatin/der Kandidat ihren/seinen Prüfungsanspruch mit dem Überschreiten der Fristen für die Meldung zur Ablegung der Bachelorprüfung oder der entsprechenden Modulprüfung verloren hat.

Die Kandidatin/der Kandidat gilt als zur Bachelorprüfung gemeldet, wenn sie/er sich zur letzten Modulprüfung der Bachelorprüfung gemäß Absatz 3 gemeldet hat.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Er besteht aus zwei Professorinnen/Professoren, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin/einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und einer/einem Studierenden. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die der/des Studierenden ein Jahr. Bei Prüfungsentscheidungen gemäß Absatz 11 Ziffer 1 und 3 haben studentische Mitglieder kein Stimmrecht.

(2) Die/der Vorsitzende und die Stellvertreterin/der Stellvertreter müssen hauptamtliche prüfungsberechtigte Mitglieder der Fachhochschule Neubrandenburg sein. Sie und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat gewählt. Zugleich sind die stellvertretenden Mitglieder zu bestellen.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die

Bachelor-Arbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Fachhochschule Neubrandenburg offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen, der Studienpläne und der Prüfungsordnungen.

(4) Der Prüfungsausschuss kann der/dem Vorsitzenden einzelne Aufgaben zur Erledigung übertragen, soweit gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertretende sowie die Prüfenden und Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss ist wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossen, wer

1. über die Kandidatin/den Kandidaten das Sorgerecht hat,
2. zu der Kandidatin/dem Kandidaten in einer engen persönlichen Beziehung steht oder wirtschaftliche Beziehungen unterhält.

(8) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter mindestens eine Professorin/ein Professor, anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden, in ihrer/seiner Abwesenheit die Stimme der Stellvertreterin/des Stellvertreters den Ausschlag.

(9) Der Prüfungsausschuss wird von dem/der Vorsitzenden mit einer Frist von in der Regel zehn Tagen eingeladen, wenn eines seiner Mitglieder dies verlangt. Er tagt mindestens einmal im Semester.

(10) Über die Beschlüsse des Prüfungsausschusses wird ein Protokoll gefertigt.

(11) Auf der Grundlage von Grundsatzentscheidungen des Prüfungsausschusses führt die/der Vorsitzende, im Verhinderungsfalle die/der stellvertretende Vorsitzende die Geschäfte. Sie/er entscheidet insbesondere

1. über das Bestehen und Nichtbestehen;
2. über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften;
3. über die Bestellung der Prüfenden und Beisitzenden und
4. über die Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen.

§ 6

Prüfende und Beisitzende

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die bei den Modulprüfungen mitwirkenden Prüfenden. Sind zwei oder mehr Prüfende an einer Prüfung beteiligt, so achtet der Prüfungsausschuss

auf die angemessene Vertretung der hauptsächlichen Teilgebiete des Prüfungsmoduls. Zu Prüfenden werden nur Professorinnen /Professoren und andere nach § 36 Abs. 4 des Landeshochschulgesetzes prüfungsberechtigte Personen bestellt, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbstständige Lehrtätigkeit im Fachbereich ausgeübt haben. Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Prüfungsgebieten zur Abnahme von Modulprüfungen bestellt werden.

(2) Zur/zum Beisitzenden kann bestellt werden, wer die entsprechende Diplomprüfung, Bachelorprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(3) Für Prüfende und Beisitzende gilt § 5 Abs. 6 und 7 entsprechend.

§ 7

Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Hochschulstudiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Das gilt auch für Hochschulstudiengänge im Ausland. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Bachelor-Studiengangs „Early Education – Bildung und Erziehung im Kindesalter“ der Fachhochschule Neubrandenburg im Wesentlichen entsprechen. Die Feststellung der Gleichwertigkeit erfolgt durch den Prüfungsausschuss, dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und -bewertung im Hinblick auf den Zweck der Prüfung nach § 1 vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(2) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien sowie für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gilt Absatz 1 entsprechend; Absatz 1 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe der Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(4) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht

wurden, erfolgt von Amts wegen. Die/der Studierende hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 8

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“/„fail“ (F) bewertet, wenn die zu prüfende Person einen für sie bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Kann die Kandidatin/der Kandidat aus von ihr/ihm nicht zu vertretenden Gründen die für die Ablegung von Modulprüfungen und die Anfertigung der Bachelor-Arbeit festgelegten Fristen nicht einhalten, hat sie/er dieses rechtzeitig zusammen mit einem Antrag auf Terminverschiebung dem Prüfungsausschuss anzuzeigen. Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin/des Kandidaten beziehungsweise eines von ihr/ihm zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen ist ein ärztliches Attest vorzulegen; in Zweifelsfällen kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes von der Kandidatin/dem Kandidaten verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss den Grund an, so wird ein neuer Termin anberaumt, der der Kandidatin/dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt wird; dies ist in der Regel der nächstmögliche Prüfungstermin, sofern der anerkannte Grund dem nicht entgegensteht. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen. Bei den Versäumnisgründen im Sinne von Satz 1 sind die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit zu berücksichtigen.

(3) Versucht die zu prüfende Person, das Ergebnis ihrer/seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“/„fail“ (F) bewertet. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen prüfenden oder Aufsicht führenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“/„fail“ (F) bewertet. In schwer wiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die zu prüfende Person von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

§ 9

Arten der Prüfungsleistung

(1) Prüfungsleistungen können als

1. mündliche Prüfungen (§ 10) oder
2. schriftlich als Klausuren oder alternative Prüfungsleistungen (§ 11) erbracht werden.

Schriftliche Prüfungen nach dem Multiple-Choice Verfahren sind ausgeschlossen.

(2) Alternative Prüfungsleistungen können insbesondere

- Referate (Absatz 3)
- Hausarbeiten/Studienarbeiten/Seminararbeiten/Projektarbeiten (Absatz 4) und
- Lehrproben (Absatz 5)

sein.

(3) Ein Referat ist in der Regel im Lehr- beziehungsweise Lernzusammenhang der Lehrveranstaltung zu halten. Es umfasst die eigenständige systematische Aufarbeitung eines Themas oder Themengebietes der jeweiligen Lehrveranstaltung unter Einbeziehung der einschlägigen Literatur. Das Referat umfasst eine Präsentation und eine schriftliche Ausarbeitung.

(4) Eine Hausarbeit, eine Studienarbeit, eine Seminararbeit oder eine Projektarbeit beinhaltet die selbstständige schriftliche Bearbeitung einer fachlichen, den Modulen nahe stehende Thematik. Diese Arbeiten werden in der Regel über einen zuvor festgelegten Zeitraum bearbeitet. Sie können als Gruppen- oder Einzelarbeiten vorgelegt werden. Bei einer Gruppenarbeit muss der zu bewertende Beitrag des Einzelnen als individuelle Prüfungsleistung abgrenzbar und bewertbar sein.

(5) Eine Lehrprobe umfasst die theoretische Vorbereitung, den Aufbau und die Durchführung eines pädagogischen Konzeptes im Praxisalltag sowie die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte, des Ablaufs und der Ergebnisse der Lehrprobe unter Einbeziehung einschlägiger Literatur.

(6) Macht die Kandidatin/der Kandidat glaubhaft, dass sie/er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird der Kandidatin/dem Kandidaten auf Antrag gestattet, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertigen Prüfungsleistung in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden.

(7) Die Bewertung der Prüfungsleistung nach Absatz 3 (Referat), Absatz 4 (Hausarbeit/Studienarbeit/Seminararbeit/Projektarbeit), Absatz 5 (Lehrprobe) erfolgt durch eine Prüfende/einen Prüfer, im Falle einer Wiederholungsprüfung durch zwei Prüfende, die/der Prüfungsausschuss als Prüfende gemäß § 6 Abs. 1 bestellt hat.

§ 10 Mündliche Prüfungen

(1) In den mündlichen Prüfungen soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag.

(2) Mündliche Prüfungen werden vor mehreren Prüfenden (Kollegialprüfung) oder vor einer/einem Prüfenden in Gegenwart einer/eines Beisitzenden als Gruppenprüfungen oder Einzelprüfungen abgelegt.

(3) Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt mindestens 15 höchstens 30 Minuten je zu prüfender Person und Modul. Das Nähere regelt § 17.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Modulen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist der geprüften Person im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende zugelassen werden, es sei denn, die zu prüfende Person widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an die geprüfte Person.

§ 11

Klausuren und alternative Prüfungsleistungen

(1) In den Klausuren und sonstigen alternativen Prüfungsleistungen soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Fachgebietes Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann.

(2) Klausuren und sonstige alternative Prüfungsleistungen sind in der Regel, zumindest aber im Fall einer Wiederholungsprüfung von zwei Prüfenden zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Dauer der Klausuren beträgt 120 bis 300 Minuten. Das Nähere regelt § 17.

§ 12

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

(1) Die Bewertung der Prüfungsleistungen wird von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Es sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung
1,7; 2,0; 2,3	= gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,7; 3,0; 3,3	= befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,7; 4,0	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5,0	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“/ „sufficient“ (D) bewertet wurde. Wird die Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“/ „sufficient“ (D) bewerten.

(3) Bei der Ausstellung des englischsprachigen Zeugnisses erfolgt die Bewertung der Prüfungsleistung in Leistungsgraden (*grades*) und Leistungspunkten (*grade points*).

Folgende Leistungsgrade (*grades*) sind zu verwenden:

A	=	sehr gut (very good)	=	eine hervorragende Leistung
B	=	gut (good)	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
C	=	befriedigend (satisfactory)	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
D	=	ausreichend (sufficient)	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
F	=	nicht ausreichend (fail)	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung sind folgende Zwischenwerte zulässig:

A- sehr gut (very good); B+, B- gut (good); C+, C- befriedigend (satisfactory); D+ ausreichend (sufficient).

Den Leistungsgraden (*grades*) sind folgende Leistungspunkte (*grade points*) zugeordnet:

Leistungsgrad (grade)	Leistungspunkte (grade points)
A	4,0
A-	3,7
B+	3,3
B	3,0
B-	2,7
C+	2,3
C	2,0
C-	1,7
D+	1,3
D	1,0

ECTS - Punkte (*credit points*)

(1) Die Vergabe von credits richtet sich nach dem European Credit Transfer System (ECTS). Das ECTS dient der quantitativen Anrechnung der sich aus dieser Prüfungsordnung für die Kandidatin/den Kandidaten ergebenden Gesamtbelastung.

(2) Für die Module werden die gemäß § 17 vorgesehenen credits vergeben. Das Bestehen der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe der für das Modul vorgesehenen credits.

(3) Bei der Ausstellung des englischsprachigen Zeugnisses werden zur Ermittlung der *credit points* die *credits* mit den jeweiligen Leistungspunkten (*grade points*) multipliziert. Bei der Ausstellung des deutschsprachigen Zeugnisses werden die credits mit den Noten multipliziert.

§ 14

Prüfungstermine und Meldefristen

(1) Die Bachelor-Prüfung soll bis zum Ende des sechsten Semesters abgelegt werden.

(2) Die Modulprüfungen werden in der Regel studienbegleitend abgelegt. Der Prüfungsausschuss bestimmt spätestens sechs Wochen vorher die Prüfungstermine und gibt sie gemeinsam mit den Namen der Prüfenden durch Aushang bekannt. Der Prüfungszeitraum findet in jedem Semester unmittelbar nach der Vorlesungszeit, in der Regel im dreiwöchigen Prüfungszeitraum zum Ende des Semesters statt. Bei Lehrveranstaltungen, die im Block abgehalten werden, kann die Prüfung auch direkt nach Beendigung der Lehrveranstaltung abgenommen werden. Beginn, Dauer und Ort der Modulprüfung werden spätestens zwei Wochen vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraumes durch Aushang bekannt gegeben. Eine gesonderte Ladung der Kandidatinnen und Kandidaten erfolgt nicht. Für Wiederholungsprüfungen kann der Prüfungsausschuss ausnahmsweise einen anderen Prüfungszeitraum während der Vorlesungszeit bestimmen; Sätze 2 bis 4 gelten dann entsprechend.

(3) Die Kandidatin/der Kandidat hat sich zu einer Modulprüfung gemäß § 16 Abs. 1 zu melden. Die Meldung hat spätestens vier Wochen vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraumes gemäß Absatz 2 zu erfolgen (Ausschlussfrist). Art und Umfang der im jeweiligen Fachsemester zu erbringenden Modulprüfungen ergeben sich aus § 17 Abs. 1 (Regelprüfungstermine).

(4) Überschreitet die Kandidatin/der Kandidat aus von ihr/ihm zu vertretenden Gründen die vom Prüfungsausschuss gemäß Absatz 3 festgelegten Fristen zur Meldung für die Modulprüfungen bezüglich der in § 17 Abs. 1 geregelten Regelprüfungstermine um mehr als zwei Semester oder legt sie/er eine Prüfung, zu der sie/er sich gemeldet hat, aus von ihr/ihm zu vertretenden Gründen nicht ab, so gilt diese Modulprüfung als abgelegt und nicht bestanden. Versäumnisgründe, die die Kandidatin/der Kandidat nicht zu vertreten hat, sind dem Prüfungsausschuss unverzüglich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Werden die Versäumnisgründe vom Prüfungsausschuss anerkannt, so hat er, in Abstimmung mit den Prüfenden, einen neuen Termin anzuberaumen, der der Kandidatin/dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen ist. Der Prüfungsausschuss kann bei der Bachelor-Prüfung unter

Würdigung der Ursachen für die Verzögerung des Studiums Ausnahmen von Satz 1 zulassen, wenn die Kandidatin/der Kandidat nach Inanspruchnahme der Studienberatung eine vom Prüfungsausschuss befürwortete Konzeption für die Beendigung des Studiums innerhalb von zwei Semestern vorlegt. Bei der Zulassung von Ausnahmen von Satz 1 ist die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit zu berücksichtigen.

(5) Die Kandidatin/der Kandidat ist rechtzeitig, in der Regel in der ersten Vorlesungswoche eines jeden Semesters, sowohl über Art und Anzahl der zu absolvierenden Modulprüfungen mit den ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt von Abschlussarbeiten zu informieren; ihr/ihm sind ebenso für jede Modulprüfung rechtzeitig die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.

(6) Der Kandidatin/dem Kandidaten ist bekannt zu geben, wann unter Berücksichtigung aller Fristüberschreitungs- und Wiederholungsmöglichkeiten in den Modulprüfungen die Exmatrikulation gemäß § 17 Abs. 6 Nr. 4 des Landeshochschulgesetzes erfolgt.

§ 15 Prüfungsamt

(1) Unbeschadet der Zuständigkeit des Prüfungsausschusses gemäß § 5 Abs. 1 ist das Prüfungsamt der Fachhochschule Neubrandenburg für die Organisation der Bachelor-Prüfungsverfahren zuständig.

(2) Das Prüfungsamt hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Bekanntgabe der Prüfungstermine und Meldefristen für die Prüfungen
2. Fristenkontrolle bezüglich der Meldetermine gemäß § 37 des Landeshochschulgesetzes
3. Führung der Prüfungsakten
4. Entgegennahme der durch die Praxiskoordinatorin/den Praxiskoordinator zugestimmten Ausbildungsverträgen (Näheres regelt die Praktikumsordnung)
5. Koordination der vom Prüfungsausschuss bestätigten Prüfungstermine und Aufstellung von Prüfungsplänen für Prüfende, Beisitzende und Prüfungsaufsichten
6. Ausgabe und Entgegennahme der Anträge auf Zulassung zu den Modulprüfungen
7. Prüfen der Zulassungsvoraussetzungen für das Ablegen der Bachelor-Prüfungen für jede Kandidatin/jeden Kandidaten und Vorbereitung der Zulassungsentscheidungen des Prüfungsausschusses
8. Mitteilung der Prüfungszulassung, des konkreten Prüfungstermins und der Namen der Prüfer an die Kandidatinnen und Kandidaten
9. Unterrichtung der Prüfenden über die konkreten Prüfungstermine
10. Aufstellung von Listen der Kandidatinnen/Kandidaten eines Prüfungstermins
11. Kontrolle der Einhaltung der Prüfungstermine
12. Überwachung der Bewertungsfristen gemäß § 11 Abs. 2 und § 19 Abs. 9
13. Entgegennahme der Anträge zur Anfertigung der Bachelor-Arbeit
14. Zustellung des Themas der Bachelor-Arbeit an die Kandidatin/den Kandidaten

15. Überwachung der Einhaltung der Bearbeitungszeit für die Bachelor-Arbeit gemäß § 19 Abs. 5
16. Entgegennahme der fertig gestellten Bachelor-Arbeit und Weiterleitung an die Prüfer
17. Benachrichtigung der Kandidatinnen und Kandidaten über die Prüfungsergebnisse
18. Ausfertigung von Zeugnissen und Urkunden sowie von Bescheinigungen gemäß § 21 Abs. 4
19. Aufbewahrung und Archivierung der Bachelor-Arbeit, Klausuren und sonstigen Prüfungsunterlagen nach Abschluss des Bewertungsverfahrens

Abschnitt II: Bachelor-Prüfung

§ 16

Zulassung zu den Modulprüfungen

(1) Die Zulassung zu den Bachelor-Modulprüfungen ist innerhalb der Meldefrist gemäß § 14 Abs. 3 bis spätestens vier Wochen vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraumes zu beantragen (Ausschlussfrist). Der Antrag ist unter Verwendung des dafür bestimmten Formblattes bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses über das Prüfungsamt einzureichen. Er kann für mehrere Modulprüfungen zugleich gestellt werden, wenn diese innerhalb desselben Prüfungszeitraumes abgelegt werden sollen. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Zur letzten Modulprüfung kann überdies nur zugelassen werden, wer die nach § 3 Abs. 4 erforderlichen Praktika abgeleistet hat und wer mindestens seit dem letzten Semester in dem Bachelor-Studiengang „Early Education – Bildung und Erziehung im Kindesalter“ der Fachhochschule Neubrandenburg immatrikuliert war.

(3) Im Übrigen gilt § 4 entsprechend.

§ 17

Ziel, Umfang und Art der Bachelor-Prüfung; Regelprüfungstermine

(1) Die Bachelor-Prüfung besteht aus Modulprüfungen der nachfolgend genannten Module und der Bachelor-Arbeit.

Modul	Modulname	Credits	Art u. Umfang d. Prüfungsleistungen	Regelprüfungstermin am Ende des Fachsemesters
M1	Grundlagen der Frühpädagogik	17	K 120	1
M2	Wissenschaftliches Arbeiten und Forschungsmethoden	13	K 120	1
	1. Fachsemester gesamt	30		
M3	Sozialisation – Lernen - Bildung	13	M 30	2
M4	Selbstreflexivität und Entwicklung berufl. Identität	7	M 30	2
M5	Praktikum A	10	LP und Sch 15	2

	2. Fachsemester gesamt	30		
M6	Förderung in spezifischen Bildungsbereichen	30	Kumulative Prüfungen	3
	3. Fachsemester gesamt	30		
M7	Entwicklungsfördernde Prozesse in komplexen Zusammenhängen	10	K 120	4
M8	Sozialraumorientierung, Vernetzung von personellen und institutionellen Voraussetzungen	10	K 120	4
M9	Praktikum B	10	LP und Sch 15	4
	4. Fachsemester gesamt	30		
M10	Förderung der allgemeinen Persönlichkeitsentwicklung von Kindern	10	K 120	5
M11	Förderung von Genderkompetenz und interkultureller Kompetenz	10	K 120	5
M12	Förderung der Fähigkeiten im Umgang mit sozialen Differenzen und Benachteiligungen	10	K 120	5
	5. Fachsemester gesamt	30		
M13	Leitungs-/Managementkompetenz	18	K 120	6
M14	Bachelor-Arbeit einschließlich Kolloquium	12		6
	6. Fachsemester gesamt	30		

Legende:

Sch n = Schriftlicher Praktikumsbericht in Seiten
K n = Klausur in Minuten
M n = Mündliche Prüfung in Minuten
LP n = Lehrprobe in Minuten

Für jedes Praktikum (§ 3 Abs. 4) werden zehn credits vergeben.

(2) Jede Modulprüfung soll in dem gemäß Absatz 1 vorgesehenen Fachsemester abgelegt werden. Wird eine Modulprüfung zu einem späteren Zeitpunkt abgelegt, gilt § 14 Abs. 4.

§ 18 Zusatzmodule

(1) Auf Antrag können sich die Studierenden in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen – längstens bis zu deren erfolgreichem Abschluss – einer Modulprüfung unterziehen. Dies schließt auch Module aus anderen Studiengängen der Fachhochschule Neubrandenburg mit ein (Zusatzmodule). Der Antrag auf Prüfung in einem Zusatzmodul ist schriftlich über das Prüfungsamt an die/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.

(2) Das Ergebnis der Prüfung aus Absatz 1 kann auf Antrag im Prüfungszeugnis ausgewiesen werden, geht aber nicht in die Gesamtnote mit ein.

(3) Eine nicht bestandene Prüfung in einem Zusatzmodul kann zweimal wiederholt werden.

§ 19 Bachelor-Arbeit

(1) Die Bachelor-Arbeit ist eine Prüfungsarbeit, die das Bachelor-Studium abschließt. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin/der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus einem Fachgebiet des Bachelor-Studienganges „Early Education – Bildung und Erziehung im Kindesalter“ selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden schriftlich zu bearbeiten.

(2) Die Bachelor-Arbeit muss spätestens zwei Wochen nach der letzten bestandenen Modulprüfung gemäß § 17 Absatz 1 angemeldet werden, andernfalls gilt sie als mit „nicht ausreichend“/“ *fail*“ (F) bewertet, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten; in diesem Fall ist die Anmeldung unverzüglich nach Wegfall der Gründe für die Überschreitung zu einem vom Prüfungsausschuss zu bestimmenden Termin nachzuholen.

(3) Die Bachelor-Arbeit kann von jedem hauptamtlich nach § 36 Abs. 4 des Landeshochschulgesetzes prüfungsberechtigten Lehrenden des Fachbereichs ausgegeben und betreut werden. Lehrbeauftragte können Bachelor-Arbeiten mit Zustimmung der/des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ausgeben und betreuen, soweit sie in einem für den Studiengang „Early Education – Bildung und Erziehung im Kindesalter“ relevanten Bereich Lehrveranstaltungen wahrnehmen. Soll die Bachelor-Arbeit einer Einrichtung außerhalb der Fachhochschule Neubrandenburg durchgeführt werden, bedarf dies der Zustimmung der/des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(4) Die Ausgabe der Bachelor-Arbeit erfolgt durch das Prüfungsamt. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Die Kandidatin/der Kandidat kann Themenwünsche äußern. Auf Antrag sorgt die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die Kandidatin/der Kandidat rechtzeitig ein Thema erhält.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Bachelor-Arbeit beträgt drei Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang sind von der betreuenden Person so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Bachelor-Arbeit eingehalten werden kann. Die Bearbeitungszeit kann auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten aus Gründen, die sie/er nicht zu vertreten hat, um höchstens zwei Wochen verlängert werden. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden.

(6) Die Bachelor-Arbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin/des einzelnen Kandidaten auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven

Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(7) Die Bachelor-Arbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt gebunden und in vierfacher Ausfertigung abzugeben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin/der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie/er ihre/seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren/seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(8) Die Bachelor-Arbeit ist von zwei Prüfenden zu bewerten. Darunter soll die betreuende Person der Bachelor-Arbeit sein. Die/der zweite Prüfende wird auf Vorschlag der/des ersten Prüfenden von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt.

(9) Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Das Ergebnis ist der Kandidatin/dem Kandidaten durch das Prüfungsamt oder die Prüfenden bekannt zu geben. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel beider Beurteilungen. Bei Abweichungen von mehr als einer Note bestellt der Prüfungsausschuss eine dritte prüfende Person, die im Rahmen der Vorschläge des ersten und des zweiten Prüfenden die Note festsetzt.

§ 20

Kolloquium zur Bachelor-Arbeit; Bewertung

(1) Wurde die Arbeit mindestens mit der Note „ausreichend“/„sufficient“ (D) bewertet, hat die Kandidatin/der Kandidat die wesentlichen Ergebnisse der Arbeit in einem hochschulöffentlich zu führenden Kolloquium darzustellen.

(2) Das Kolloquium dauert mindestens 30 und maximal 45 Minuten. Den Termin bestimmt der Prüfungsausschuss im Benehmen mit den Prüferinnen/Prüfern. Die Prüferinnen/Prüfer setzen die Note einvernehmlich fest. § 12 Absatz 1 und 2 gelten entsprechend.

(3) Die Gesamtnote der Bachelor-Arbeit ergibt sich aus dem Durchschnitt der Noten der Arbeit und des Kolloquiums, wobei die Note der schriftlichen Arbeit dreifach und die Note des Kolloquiums einfach gewichtet wird. Die Bachelor-Arbeit ist bestanden, wenn die Arbeit und das Kolloquium jeweils mit der Note „ausreichend“/„sufficient“ (D) bewertet worden sind.

§ 21

Bestehen und Nichtbestehen der Bachelor-Prüfung; Gesamtbewertung

(1) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen und die Bachelor-Arbeit bestanden sind.

(2) Zur Gesamtbewertung wird zunächst der Durchschnittsleistungsgrad, *grade point average* (GPA), ermittelt. Der GPA wird gebildet, indem die Summe der *creditpoints* durch die Anzahl der *credits* dividiert wird. Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste

Stelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote der bestandenen Bachelor-Prüfung lautet:

bei einer Durchschnittsnote von 1,0 bis einschließlich 1,5 = sehr gut
bei einer Durchschnittsnote von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut
bei einer Durchschnittsnote von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend
bei einer Durchschnittsnote von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend
bei einer Durchschnittsnote ab 4,1 = nicht ausreichend

(3) Bei der Ausstellung des englischsprachigen Zeugnisses ergibt sich der Gesamtleistungsgrad (*total grade*) der Bachelor-Prüfung aus dem nach Absatz 2 ermittelten Durchschnittsleistungsgrades (*grade point average*) der entsprechend nach Absatz 1 abgelegten Modulprüfungen und der Bachelor-Arbeit.

Der Gesamtleistungsgrad (*total grade*) einer bestandenen Bachelor-Prüfung lautet bei einem Durchschnittsleistungsgrad (*grade point average*):

zwischen 4,0 und 3,5 = sehr gut (*very good*)
zwischen 3,4 und 2,5 = gut (*good*)
zwischen 2,4 und 1,5 = befriedigend (*satisfactory*)
zwischen 1,4 und 1,0 = ausreichend (*sufficient*)

(3) Ist die Bachelor-Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt das Prüfungsamt der geprüften Person hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung wird der geprüften Person eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Bachelor-Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelor-Prüfung nicht bestanden ist.

§ 22

Freiversuch, Wiederholung der Modulprüfungen; Fristen

(1) Erstmals nicht bestandene Modulprüfungen gelten als nicht unternommen, wenn sie zu den in § 17 Abs. 1 vorgesehenen Regelprüfungsterminen abgelegt werden (Freiversuch). Satz 1 gilt nicht, wenn die Modulprüfung wegen Täuschung oder wegen eines sonstigen ordnungswidrigen Verhaltens für nicht bestanden erklärt wurde.

(2) Eine im Rahmen des Freiversuchs nicht bestandene Modulprüfung ist innerhalb von sechs Monaten zum nächsten regulären Prüfungstermin abzulegen. Ein zweiter Freiversuch ist ausgeschlossen.

(3) Ist eine Kandidatin/ein Kandidat aus Gründen, die sie/er nicht zu vertreten hat, an der Wahrnehmung eines Freiversuchs gehindert, sind die Gründe dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so ist von ihm ein neuer Termin anzuberaumen, der der Kandidatin/dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen ist. Als Hinderungsgründe zur

Wahrnehmung des Freiversuchs sind insbesondere die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit zu berücksichtigen.

(4) Eine im Freiversuch bestandene Modulprüfung kann einmal zur Notenverbesserung zum nächsten regulären Prüfungstermin wiederholt werden. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im Freiversuch erzielte Note gültig.

(5) Jede nicht bestandene Modulprüfung kann unabhängig vom Freiversuch einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfungen sind zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen.

(6) Werden die Termine und Fristen des Absatzes 5 versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die zu prüfende Person hat das Versäumnis nicht zu vertreten. § 14 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend. Über die Anerkennung der Versäumnisgründe entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei nicht zu vertretendem Überschreiten der Wiederholungsfrist sind die Modulprüfungen unverzüglich nach Wegfall der Gründe für die Überschreitung nachzuholen. Der Prüfungsausschuss setzt hierfür Termine fest.

(7) Eine nicht bestandene Bachelor-Arbeit kann einmal mit neuem Thema wiederholt werden. Die Aufgabenstellung muss alsbald, spätestens sechs Wochen nach Mitteilung des Ergebnisses, erfolgen. Absatz 6 Satz 1 und 2 gelten entsprechend. Eine zweite Wiederholung der Bachelor-Arbeit ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas der Bachelor-Arbeit gemäß § 19 Abs. 5 Satz 4 ist nur zulässig, wenn die zu prüfende Person bei der Anfertigung der ersten Bachelor-Arbeit davon keinen Gebrauch gemacht hatte.

§ 23 Zeugnis

(1) Über die bestandene Bachelor-Prüfung ist baldmöglichst ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache auszustellen. Das Zeugnis in deutscher Sprache enthält die Bezeichnung der einzelnen Module mit den in ihnen erzielten Noten, die Gesamtnote sowie das Thema der Bachelor-Arbeit mit der erzielten Note. Das Zeugnis in englischer Sprache enthält das Thema der Bachelor-Arbeit mit dem erzielten Leistungsgrad (*grade*) und den erzielten Leistungspunkten (*grade points*), die Bezeichnung der einzelnen Module mit den in ihnen erzielten Leistungsgraden (*grades*), Leistungspunkten (*grade points*) und *credit points* sowie den Durchschnittsleistungsgrad (*grade point average*) und den Gesamtleistungsgrad (*total grade*) und die insgesamt erreichten *credit points*. Zusätzlich geprüfte Module gemäß § 18 werden auf Antrag ebenfalls mit den in Satz 2 und 3 aufgeführten Angaben zur Prüfungsleistung aufgenommen.

(2) Auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten wird in einem Beiblatt zum Zeugnis die Notenverteilung der jeweiligen Prüfungsjahrgänge (Notenspiegel, Rangzahl, relative Note gemäß ECTS-Punktesystem) des Bachelorstudiengangs „Early Education – Bildung und Erziehung im Kindesalter“ angegeben.

(3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde und ist von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin/dem Dekan des Fachbereichs zu unterschreiben.

(4) Zusätzlich zum Zeugnis wird ein „Diploma Supplement“ ausgestellt, aus der die internationale Einordnung des bestehenden Abschlusses hervorgeht. Dieses gibt im Einzelnen Auskunft über das dem Abschluss zugrunde liegende Studium. Auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten wird in einem Beiblatt zum Zeugnis die Notenverteilung der jeweiligen Prüfungsjahrgänge (Notenspiegel, Rangzahl, relative Note gemäß ECTS-Punktesystem) des Bachelorstudiengangs „Early Education – Bildung und Erziehung im Kindesalter“ angegeben.

§ 24

„Bachelor of Arts“ Urkunde

(1) Nach bestandener Bachelor-Prüfung erhält die geprüfte Person eine zweisprachig in deutsch und englisch gefasste „Bachelor of Arts“ Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses.

(2) Die „Bachelor of Arts“ Urkunde wird von der Rektorin/dem Rektor unterzeichnet und mit dem Siegel der Fachhochschule Neubrandenburg versehen.

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

§ 25

Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat die geprüfte Person bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die geprüfte Person getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die geprüfte Person hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die geprüfte Person die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Der geprüften Person ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen; gegebenenfalls ein neues Zeugnis auszustellen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die „Bachelor of Arts“-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“/„fail“ (F) erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 26
Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss des jeweiligen Prüfungsverfahrens wird der geprüften Person innerhalb eines Jahres auf Antrag Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und die sie betreffenden Prüfungsprotokolle gewährt. Die/ der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 27
In-Kraft-Treten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern in Kraft.

(2) Diese Prüfungsordnung gilt erstmalig für die Prüfung von Kandidatinnen/Kandidaten, die im Wintersemester 2005/2006 im Bachelor-Studiengang „Early Education – Bildung und Erziehung im Kindesalter“ eingeschrieben sind.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Neubrandenburg vom 13. Juli 2005 und der Genehmigung des Rektors vom 6. Juli 2005 sowie nach Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 13 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (Schreiben des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 8. Dezember 2005).

Neubrandenburg, den 6. Juli 2005

Der Rektor
der Fachhochschule Neubrandenburg
In Vertretung
Professor Dipl.-Ing. Rolf-Werner Rebenstorf,
Prorektor für Forschung, Wissenstransfer und
Internationale Beziehungen

Mittl.bl. BM M-V S.